

S A T Z U N G

des

S A L E M E R B Ü R G E R V E R E I N S e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Salemer Bürgerverein e.V.",
abgekürzt " S B V ". Er hat seinen Sitz in der Gemeinde
Salem, Kreis Herzogtum Lauenburg.

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt, in politischer und weltanschaulicher
Unabhängigkeit die Gemeinschaft der Bürger in der Gemeinde
Salem zu fördern und die Kulturgüter der Gemeinde sowie die
Landschaft und den Lebensraum ihrer Bürger zu pflegen.
Er verfolgt die Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverord-
nung. Einnahmen des Vereins sind dem Vereinszweck zuzuführen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitritts-
erklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine
schriftliche Mitteilung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder
Ausschluß.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er setzt zu seiner Wirk-
samkeit eine schriftliche Erklärung an den Vorstand voraus.
Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch einen
schriftlichen Bescheid.

§ 4

Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Geldbeiträge. Über ihre Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Bürgermeister der Gemeinde Salem als ständigem Mitglied.

Der Bürgermeister hat im Vorstand kein Stimmrecht.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und zwei Beisitzern.

Seine Einberufung erfolgt durch den amtierenden Vorsitzenden, wenn er es nach seinem Ermessen für erforderlich erachtet. In diesem Falle entscheidet der erweiterte Vorstand über die seiner Einberufung zugrundeliegenden Vereinsangelegenheiten als Vorstand im Sinne der Satzung. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes, mit Ausnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Salem, und der Beisitzer für den erweiterten Vorstand,
4. Wahl von zwei Kassenprüfer.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

§ 7

Wahlen

Die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer für den erweiterten Vorstand erfolgt für die Dauer von z w e i Jahren mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand führen die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter, der erweiterte Vorstand nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 Satz 2.

Die Wahl des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer in einem besonderem Wahlgang zu erfolgen.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand nicht angehören. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig, wenn jeweils einer der Kassenprüfer ausscheidet.

Wählbar und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.

Minderjährige Mitglieder haben das Recht der freien Rede in den Versammlungen.

§ 8

Niederschriften

Über die Sitzungen der Vereinsorgane ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von dem Schriftführer oder von einem aus der Mitte des jeweiligen Organs gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung beschließt die Versammlung über die Durchführung der Liquidation.

Das Vereinsvermögen fällt in diesem Falle der Gemeinde Salem zur Verwendung gemäß dem Vereinszweck zu.

§ 10

Eintragung in das Vereinsregister

Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ratzeburg anzumelden.

Salem, den